

diejenige, die der Richter zuerkannte. Nun, meine Herren, worin unterscheidet sich denn der Rechtsstaat von dem Gewaltstaat? Dadurch doch, daß keine Strafe ausgesprochen werden kann, ohne daß der Richter zuvor entschieden hat, ohne daß der Angeschuldigte das Recht hat, sich in der Form rechtens zu verteidigen, und wird er verurtheilt, so hatte er wenigstens die Gelegenheit, sich zuvor allseitig zu verteidigen.

Bei der Polizei herrscht Willkür und die Polizeiwilktür ist zu allen Zeiten, so lange sie besteht — und sie besteht ja leider seit Jahrhunderten — verhaßt gewesen. Diese Willkür hat in Deutschland überall zum allgemeinen Haß gegen die Polizei geführt. Die Polizeibehörden haben den Haß der Einzelnen, wie der Gesamtheit auf sich geladen durch die gehässige Art, wie sie sehr häufig die ihr gegebene Macht, ich möchte sagen zur Befriedigung privatpolizeilicher Rache ausgeübt hat; denn auch die Privatstrafe ist bei dieser Art Willkür nicht ausgeschlossen. Die zweite zu stellende Frage ist: Was ist der Nutzen aller dieser Ausweisungen? Darnach darf man doch auch fragen. Man hat die Abgg. von Bollmar und Kayser aus politischen Gründen ausgewiesen, gewählt sind sie deshalb doch wieder. Daß die Ausweisung dieses oder jenes politisch hervorragend Thätigen in Sachsen der socialdemokratischen Bewegung irgendwelchen Schaden gebracht hätte, das wird doch wohl der Herr Minister des Innern nicht behaupten wollen und überhaupt wohl Niemand. Man hat also den Leuten nur so recht die Macht und Gewalt der Polizei fühlen lassen wollen und man hat versucht, sie mehr oder weniger tödtlich in ihren Interessen zu treffen. Man hat aber durch solche Maßregeln gegen Einzelne auch weite Kreise der Bevölkerung zur Empörung aufgereizt und in Aufregung gebracht, das ist das Ganze, was man erreicht hat. Wenn das für die Staatsregierung eine Genugthuung bildet, in solcher Art und Weise die Stimmung der Bevölkerung gegen sich zu erwecken, indem sie nach Willkür in dem einen Fall so und in dem andern Fall so die Gesetze handhabt, dann ist das eine Staatsweisheit, vor der ich mich schweigend beuge; die ich aber nimmermehr für klug und weise ansehen kann. Doch Staatsmänner sind das in meinen Augen nicht, die in solcher Weise einen Staat regieren.

Ich will nun noch zur Ergänzung anführen, daß in verschiedenen Fällen Beschwerden erhoben wurden bis an das Ministerium des Innern und das hat die Beschwerden zurückgewiesen. In einem Fall ist die Beschwerde versucht worden. Es wurde ein juristisches Mitglied dieses Hauses — ich bemerke ausdrücklich: keiner meiner juristischen Parteigenossen — angegangen, Beschwerde einzureichen, und da ist auf das Ersuchen geantwortet worden: lassen Sie es nur sein, es nützt Ihnen absolut Nichts. Dies betraf den Fall, wo der

Mann drei Tage Polizeihaft bekommen hatte, auf Grund deren er dann ausgewiesen wurde.

Meine Herren! Ich glaube, es liegt sehr im Interesse des Staates und zu allernächst im Interesse der Staatsregierung, wenn sie auch von der Ansicht ausgehen will — und nach den Aeußerungen des Herrn Ministers ist das seinerzeit wenigstens nicht der Fall gewesen; denn er hat selber bedauert, daß das Gesetz keine positiven Bestimmungen bezüglich der Ausweisungen enthält —, wenn sie nicht neuerdings zu der Ansicht gekommen ist, sie müsse die ihr in die Hand gelegte Gewalt zur Willkür in der rücksichtslosesten Weise ausbeuten, so rasch als möglich eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung vorzunehmen. Es dürfte eine solche sich in höherem Grade, als nach dem Wortlaut unserer heutigen Anträge, nach dem Antrag der Herren Abgg. Lehmann und Genossen aus dem Jahre 1876 empfehlen. Die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes dürfte der Staatsregierung gewiß keine Kopfschmerzen verursachen; denn es handelt sich nur um einen einzigen Paragraphen, welcher die Bestimmung des § 17 aufhebt und der andererseits besagt, daß Ausweisungen, abgesehen von der Bestimmung im Absatz 2, § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, sich nur auf diejenigen Fälle zu beschränken hätten, wo durch richterliches Urtheil die politischen Ehrenrechte aberkannt wurden oder Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen wurde. Ein solcher Paragraph, zum Gesetz erhoben, genügt, um für Sachsen wenigstens die Frage zu erledigen, und wir ständen dann in Wahrheit mit allen übrigen Ländern Deutschlands gleich. Denn, wie ich noch einmal erkläre, in anderen deutschen Staaten ist bis jetzt nicht ein einziger Fall der Ausweisung eines politisch Verurtheilten erfolgt.

Meine Herren! Ich muß nun hier noch eine Ausweisung mit kurzen Worten zur Sprache bringen, die seinerzeit bei einer andern Gelegenheit in der Kammer erörtert wurde und später auch auf dem Reichstag erörtert worden ist und zu verschiedenen falschen Ausführungen und Bemerkungen Veranlassung gegeben hat. Ich habe anlässlich der Erörterungen über den Leipziger Belagerungszustand des Falles Fischer Erwähnung gethan, eines Mannes, der als Gemeindeältester in Thonberg auf Grund des Belagerungszustandes ausgewiesen wurde. Ich habe damals mitgetheilt, daß der Mann in St. Louis, da er sofort nach der Ausweisung auswanderte, am gelben Fieber gestorben sei und daß die Familie, als sie in St. Louis ankam, ihren Vater todt vorgefunden. Diese Mittheilung war unrichtig, der Herr Minister des Innern hat sie auch bereits im Reichstage rectificirt. Sie war insofern unrichtig, als der Mann zwar schwer krank war; aber nicht gestorben ist; diese Nachricht vielmehr durch Briefe und Zeitungsnachrichten zu uns herüberkam und sich dann später als unrichtig herausstellte.